

# Neues Steuergesetz – Natürliche Personen



Reinhold Oehri

**Als Fortsetzung zu unserem Artikel vom letzten Samstag stellen wir Ihnen heute weitere Neuerungen im Steuergesetz vor.**

## **Kapitalgewinne – Kapitalverluste**

Ab dem 1. Januar 2011 sind Kapitalgewinne mit Ausnahme von Grundstücksgewinnen nicht mehr steuerpflichtig, Kapitalverluste können nicht mehr geltend gemacht werden. Wer im Jahr 2010 Gewinne realisiert hat, sollte herausfinden, ob nicht ebenfalls noch zu verrechnende Verluste zu realisieren wären.

## **Widmungssteuer**

Neu wird die Widmungssteuer eingeführt. Die Widmungssteuer soll diejenigen Tatbestände abdecken, bei welchen Vermögen durch Übertragung auf eine juristische Person oder eine besondere Vermögenswidmung der Vermögenssteuerpflicht entzogen wird. Sie beträgt 2,5% plus Gemeindesteuerzuschlag, somit 7,5% bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200%. Als Beispiel diene die Übertragung von Vermögenswerten eines inländischen Steuerpflichtigen auf eine Stiftung, die unwiderruflich errichtet worden ist und bei welcher die Begünstigten nicht bestimmbar sind. Die Widmungssteuer kann vermieden werden, indem die Stiftung für eine Besteuerung optiert und weiterhin Vermögenssteuer für die Begünstigten abführt. Sie erfüllt während der Optionsdauer die Voraussetzungen, um die Widmungssteuer nicht anfallen zu lassen. Wird der Antrag widerrufen, ist die Widmungssteuer geschuldet.

## **Befristete Selbstanzeige**

Das neue Steuergesetz sieht in den Übergangsbestimmungen eine begünstigte Selbstanzeige innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes vor, also im Jahr 2011. Wer innerhalb dieser Frist anzeigt, dass er in der

*Selbstanzeige zieht weder Strafsteuer, Verzugszins noch Zuschläge nach sich.*

Vergangenheit Erwerb oder Vermögen nicht vollständig deklariert hat, muss lediglich die Nachsteuer zahlen. Das heisst, es muss keine Strafsteuer, kein Verzugszins und auch kein Zuschlag bei einer Selbstanzeige bezahlt werden. Die anzeigende Person wird auch nicht wegen Verletzung von Strafbestimmungen des geltenden bzw. neuen Steuergesetzes bestraft. Die Steuerverwaltung wird voraussichtlich ein Formular zur Verfügung stellen.

Meines Erachtens bietet diese Bestimmung eine Möglichkeit, seine steuerliche Situation für die Zukunft zu regeln, da wir annehmen, dass in Zukunft der Druck auf die Verwaltungen grösser wird, Einnahmen für den Staat und die Gemeinden zu generieren.

Womit hat nun der Steuerpflichtige zu rechnen? Wurde Vermögen während fünf Jahren nicht deklariert, so beträgt die Belastung bei maximaler Progression und 200% Gemeindesteuerzuschlag insgesamt 4,25% des nicht deklarierten Vermögens. Der nicht deklarierte Erwerb, wozu nach aktuellem Steuergesetz auch Kapitalgewinne zählen, muss für jedes der vergangenen fünf Jahre separat ermittelt werden. Eine Gesamtbelastung kann nicht ermittelt werden. Der Steuersatz beträgt bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200% insgesamt maximal 17,01%.

Am 15. und 22. Januar 2011 werden wir die Auswirkungen der Steuerreform auf juristische Personen thematisieren.



**CONFIDA**

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40  
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein  
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84  
[www.confida.li](http://www.confida.li) · [info@confida.li](mailto:info@confida.li)